

Gültig ab: 13.11.2020  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

### **§ 153 SGB III**

### **Leistungsentgelt**

**Aktualisierung, Stand 11/2020**

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019 wird der Solidaritätszuschlag ab dem 01.01.2021 zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt. In der Folge wird dies bei einem Großteil der Leistungsbeziehenden zu einem höheren Arbeitslosengeld führen.

Ab dem 01.01.2021 sind bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags deutlich höhere Freigrenzen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 - SolzG 1995 - in der Fassung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019). So ist bei Steuerklasse III erst bei einer Lohnsteuer von mehr als 94,20 Euro täglich (bisher mehr als 5,40 Euro täglich) ein Solidaritätszuschlag zu berechnen. Bei den übrigen Steuerklassen ist der Solidaritätszuschlag von mehr als 47,10 Euro täglich (bisher mehr als 2,70 Euro täglich) zu ermitteln.

Ferner wird die Höhe des Solidaritätszuschlags bereits auf 11,9 % statt bisher 20 % von der Differenz zwischen Lohnsteuer und der Freigrenze gedeckelt (§ 4 S. 2 SolzG 1995 in der Fassung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019).

Übertragen auf alle Leistungsarten des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit bedeutet dies, dass für Anspruchstage ab dem 01.01.2021 die neuen Werte für die Berechnung des Solidaritätszuschlags berücksichtigt werden unabhängig davon, ob es sich um Bestandsfälle oder ab dem 01.01.2021 neu entstehende Leistungsansprüche handelt.

Die IT-Fachverfahren COLIBRI und ELBA werden im Dezember 2020 angepasst.

- Gesetzestext
- FW 153.1 Abs. 5

**Gesetzestext****§ 153 - Leistungsentgelt**

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Absatz 4 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag.

Bei der Berechnung der Abzüge nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind

1. Freibeträge und Pauschalen, die nicht jeder Arbeitnehmerin oder jedem Arbeitnehmer zustehen, nicht zu berücksichtigen und
2. der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Für die Feststellung der Lohnsteuer wird die Vorsorgepauschale mit folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. für Beiträge zur Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrenze die für das Bundesgebiet West maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze,
2. für Beiträge zur Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches,
3. für Beiträge zur Pflegeversicherung der Beitragssatz des § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet war. Spätere Änderungen der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorliegen.

(3) Haben Ehegatten oder Lebenspartner die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die als Lohnsteuerabzugsmerkmal neu gebildeten Lohnsteuerklassen von dem Tag an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neuen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten oder Lebenspartner entsprechen oder
2. sich auf Grund der neuen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Bei der Prüfung nach Satz 1 ist der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen; ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht.

**§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge**

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 38b](#)

**§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale**

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz § 39](#)

**§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V**

[Verlinkung zum Einkommensteuergesetz §39f](#)

**§ 3 SolzG 1995**

[Verlinkung zum SolzG 1995 § 3](#)

**§ 4 SolzG 1995**

[Verlinkung zum SolzG 1995 § 4](#)

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 11/2020.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 153 - Leistungsentgelt .....	3
§ 38b EStG - Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge .....	4
§ 39 EStG - Lohnsteuerabzugsmerkmale .....	4
§ 39f EStG - Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V .....	4
<b>§ 3 SolzG 1995</b>	
<b>§ 4 SolzG 1995</b>	
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
153.0 Regelungszweck, Allgemeines .....	6
153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts.....	6
153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse .....	6
153.2.1 Feststellung der Steuerklasse .....	6
153.2.2 Änderung der Steuerklasse .....	7
153.2.3 Lohnsteuerklassenwechsel.....	7
153.3 Verfahren .....	8

## Fachliche Weisungen

### 153.0 Regelungszweck, Allgemeines

Die Regelung beschreibt ein pauschaliertes Nettoentgelt (Leistungsentgelt), unabhängig von den individuellen Abzügen.

### 153.1 Ermittlung des Leistungsentgelts

(1) Das Leistungsentgelt wird ermittelt, indem das Bemessungsentgelt um pauschalierte Abzüge vermindert wird.

(2) Bei der Berechnung der Sozialversicherungspauschale ist das Ergebnis ggf. gem. § 338 Abs. 2 zu runden. Die Sozialversicherungspauschale von 20 Prozent gilt für alle Anspruchstage ab 01.01.2019.

(3) Für die Berechnung der Lohnsteuer ist der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegebene Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen (§ 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG) zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das Stammrecht entsteht. Diese Tabelle gilt auch für spätere Änderungen der Steuerklasse und des Faktors.

(4) Der Abzug für Lohnsteuer richtet sich nach der maßgeblichen Lohnsteuerklasse (§ 38b EStG) und ggf. bei Steuerklasse IV nach dem Faktor (Faktorverfahren - § 39f EStG).

Der Faktor nach § 39f EStG ist ein steuermindernder Multiplikator. Er ist kleiner als 1 und hat 3 Nachkommastellen.

Beim Faktorverfahren ist der Abzugsbetrag für die Lohnsteuer das Ergebnis aus der Multiplikation der Lohnsteuer, die sich aus dem Programmablaufplan bei Steuerklasse IV ergibt, und dem Faktor nach § 39f EStG.

(5) Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist die Höhe der Lohnsteuer. **Die mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags vom 10.12.2019 geänderten Freigrenzen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 SolzG 1995) und die niedrigere Deckelungsgrenze (§ 4 S. 2 SolzG 1995) gilt für alle Anspruchstage ab 01.01.2021.**

### 153.2 Berücksichtigung der Steuerklasse

#### 153.2.1 Feststellung der Steuerklasse

(1) Maßgeblich ist die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres gilt, in dem das Stammrecht entstanden ist. Lag zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerklasse vor, ist die Zuordnung zur Lohnsteuerklasse entsprechend § 38b EStG vorzunehmen. Hierbei ist auf die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres abzustellen. Ggf. sind Änderungen und Lohnsteuerklassenwechsel zu prüfen.

(2) Die Lohnsteuerklasse und der Faktor haben Tatbestandswirkung. Liegen die Voraussetzungen für eine andere Lohnsteuerklasse/einen anderen Faktor vor, bleiben die eingetragenen Merkmale bis zur ihrer Berichtigung durch das Finanzamt maßgeblich.

### 153.2.2 Änderung der Steuerklasse

Die Finanzverwaltung ist für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Die Änderungen erfolgen auf Antrag oder im automatisierten Verfahren. Auslöser für automatisierte Änderungen sind die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten. Wird die Änderung auf den Ersten des Ereignismonats gelegt, wird die Änderung erst ab dem Eintritt des Ereignisses (z. B. Heirat) berücksichtigt.

In folgenden Fällen wird die Änderung der Steuerklasse durch die Finanzverwaltung ohne weiteren Nachweis berücksichtigt, wenn der AA der zugrunde liegende Lebenssachverhalt mitgeteilt wurde:

- Bei Heirat oder Gründung einer Lebenspartnerschaft werden ab dem Tag der Eheschließung die Steuerklassen IV/IV vergeben,
- Bei dauernder Trennung, Scheidung oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft wird ab Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres die Steuerklasse I vergeben,
- Bei Tod eines Ehegatten wird die Steuerklasse des überlebenden Ehegatten ab Beginn des Folgemonats auf III geändert, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt lebten. Ab Beginn des übernächsten Kalenderjahres wird die Steuerklasse I vergeben.

Die Verpflichtung des Arbeitslosen zur Anzeige aller Steuerklassenänderungen bleibt unberührt.

### 153.2.3 Lohnsteuerklassenwechsel

(1) Ein Steuerklassenwechsel ist eine Sonderform der Steuerklassenänderung (§ 39 Abs. 6 EStG i. V. m. § 2 Abs. 8 EStG) innerhalb der Steuerklassenkombinationen III/V, IV/IV oder V/III für Ehegatten oder Lebenspartner.

(2) Der Arbeitslose wird über die leistungsrechtlichen Folgen eines Steuerklassenwechsels durch

- Hinweise zum Lohnsteuerklassenwechsel im Merkblatt 1,
- die Kundenmappe (Leistungsprofiling),
- einen Hinweis im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid und
- das Informationsangebot der BA im Internet

informiert.

Lässt sich ein Betroffener im Hinblick auf einen Lohnsteuerklassenwechsel beraten, ist er über die Auswirkungen auf die Höhe seiner Leistung und ggf. die seines Ehegatten oder seines Lebenspartners aufzuklären.

(3) Ein Steuerklassenwechsel ist nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 von dem Tag an - ggf. auch zwischen Jahresbeginn und Entstehung des Anspruchs - zu berücksichtigen, von dem die geänderte Lohnsteuerklasse im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden ist (Wirksamkeit).

Weil im Monat Dezember keine Steuerklassenänderungen mehr vom Finanzamt angenommen werden (Stichtag 30.11.), kann der Nachweis begünstigender Sachverhalte für den Monat Dezember auf andere Weise geführt werden.

(4) Ein Steuerklassenwechsel liegt nicht vor, wenn

- bei IV/IV das Faktorverfahren gewählt wird,
- der Faktor angepasst wird (§ 39f Abs. 3 EStG),
- anlässlich einer Heirat vom Finanzamt die Steuerklassenkombination IV/IV automatisiert vergeben wird oder
- im Anschluss an eine solche automatisierte Vergabe auf Veranlassung der Ehegatten/Lebenspartner eine abweichende Steuerklassenkombination vergeben wird (§ 39 Abs. 6 EStG).

(5) Die Zweckmäßigkeit des Steuerklassenwechsels ist anhand der AlgPC-Hülle bzw. der Tabelle zur Steuerklassenwahl zu beurteilen. Ein Steuerklassenwechsel auf III/V ist immer zweckmäßig wenn das Einkommen des geringer Verdienenden einen Betrag in Höhe von 40 % des gemeinsamen Arbeitsentgeltes nicht übersteigt. Steuerfreiheit von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten bleibt außer Betracht.

#### [Weitere Informationen \(Lohnsteuerklassenwechsel\)](#)

(6) Ein Lohnsteuerklassenwechsel wird auch berücksichtigt, wenn die neu gewählte Lohnsteuerklassenkombination zwar nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt (BSG-Urteil vom 4.9.2001 – B 7 AL 84/00 R).

(7) Beim Bezug von lohnsteuerfreien Entgeltersatzleistungen (z. B. Alg, Übg, Kug, Krankengeld) ist das ausgefallene Arbeitsentgelt, hilfsweise das Bemessungsentgelt heranzuziehen.

Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht an das letzte Entgelt anknüpfen (z. B. Altersruhegeld, Ruhegehälter an Beamte, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsgeld oder Elterngeld). Beim Bezug dieser Leistungen durch den Ehegatten/Lebenspartner ist die vom Arbeitslosen gewählte Steuerklasse zu berücksichtigen.

(8) Ein verfrühter Lohnsteuerklassenwechsel ist zugunsten des Arbeitslosen grundsätzlich ab dem Kalendermonat zu berücksichtigen, von dem an die neue Kombination zweckmäßig ist.

(9) Sind beide Ehegatten/Lebenspartner im Leistungsbezug, ist ein Steuerklassenwechsel stets bei beiden zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

(10) Ein Wechsel in das Faktorverfahren ist immer zu berücksichtigen, weil es zum geringsten Lohnsteuerabzug führt.

### **153.3 Verfahren**

(1) Unter der AlgPC-Hülle steht eine Berechnungshilfe zum Steuerklassenwechsel zur Verfügung. Für das Faktorverfahren gilt folgende Tabelle:

#### [Weitere Informationen \(Tabelle Faktorverfahren\)](#)

(2) Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten mit den in der Arbeitsbescheinigung gemachten Angaben grundsätzlich als nachgewiesen. Ansonsten ist eine Mitteilung/Bescheinigung des Finanzamtes oder ein PDF-Ausdruck aus dem ElsterOnline-Portal vorzulegen.

Legt der Arbeitslose einen Nachweis über die Änderung nicht oder nicht unverzüglich vor, ist ihm Arbeitslosengeld nach der Lohnsteuerklasse V zu zahlen (§§ 60, 66 SGB I).



(3) Der als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Faktor nach § 39f EStG ist bis 31.12.2018 auf das Kalenderjahr begrenzt. Ab 01.01.2019 gilt der Faktor bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres, in dem er beantragt oder geändert worden ist (§ 39f Abs. 1 Satz 9). Soll ein Faktor darüber hinaus gelten, ist dieser vom Arbeitslosen nachzuweisen.

Das IT-Verfahren COLIBRI unterstützt durch Bearbeitungsaufforderung die Überprüfung und Anpassung des Faktors für das folgende Kalenderjahr.

Wird kein neuer Faktor nachgewiesen ist im IT-Verfahren COLIBRI die Steuerklasse ab dem Folgejahr auf IV zu ändern. Dies bewirkt einen Änderungsbescheid.

Zeitgleich ist mit der BK-Vorlage "Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel" das Vorhandensein eines Faktors für das Folgejahr beim Arbeitslosen abzufragen und ein entsprechender Nachweis zu verlangen.

(4) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

<b>Name der Vorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr.</b>
Vordruckübersendung bei Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-42
Vordruck Lohnsteuerklassenwechsel	3s153-43
Überprüfung Faktor bei Jahreswechsel	3s153-44
Bescheid Steuerklassenwechsel - unzweckmäßig	3s153-46